

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

vom 16. Juni 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zur GemO in der Fassung vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat am 16. Juni 2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Liebenzell erfolgen im Wortlaut auf der Internetseite der Stadt Bad Liebenzell unter der Adresse www.stadt.bad-liebenzell.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen können auch in der von der Stadtverwaltung als Verkündigungsblatt wöchentlich herausgegebenem „Bad Liebenzeller Stadtbote“ veröffentlicht werden.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt können während der Sprechzeiten kostenlos im Hauptamt eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung eingesehen werden können. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der genaue Ort und die Dauer der Einsichtnahme sind dabei anzugeben. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

§ 3 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, z. B. in einer Tageszeitung durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben, insbesondere von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Stadt Bad Liebenzell, erfolgen grundsätzlich durch die Bereitstellung im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Bad Liebenzell unter www.stadt.bad-liebenzell.de.

(2) Ergänzend erfolgt die Bereitstellung ortsüblicher Bekanntgaben durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenzell „Bad Liebenzeller Stadtbote“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 24. August 1976 außer Kraft.